

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erteilung einer Softwarelizenz durch RUAG-Unternehmen mit Sitz in der Schweiz (AGB Lizenzen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Gewährung einer Softwarelizenz durch RUAG.
- 1.2 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Lizenznehmer bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden ausdrücklich wegbedungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt RUAG während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Lizenznehmers vom Angebot oder von der Bestellbestätigung von RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Lizenznehmer nicht sofort nach Erhalt Einspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

3. Ausführung

Falls im Vertragsdokument nichts anderes vereinbart wurde stellt RUAG das Produkt (Software und die gesamte zugehörige Dokumentation) online oder auf Speichermedien in den vereinbarten Sprachen und Mengen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten von RUAG sind der Erfüllungsort.

4. Lizenzerteilung

- 4.1 RUAG erteilt hiermit dem Lizenznehmer ein nicht ausschliessliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht an der Software für den vereinbarten Zweck.
- 4.2 Der Lizenznehmer darf zu Sicherungszwecken Kopien erstellen, um das Original zu ersetzen, falls dieses beschädigt ist.
- 4.3 Der Lizenznehmer darf die Software in keiner Weise nachbauen, verändern, dekompileieren oder dekodieren, und er darf Kopien des Produkts nicht reproduzieren, verwenden, modifizieren, zusammenführen, installieren oder übertragen, es sei denn dies werde im Vertrag ausdrücklich gestattet.
- 4.4 RUAG – oder der Dritte – behält alle Rechte, die im Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden. Insbesondere anerkennt der Lizenznehmer, dass alle anwendbaren Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken und Geschäftsgeheimnissen, die Teil des Produkts sind, Eigentum von RUAG – oder des Dritten sind.

5. Dokumentation

- 5.1 RUAG liefert dem Lizenznehmer zusammen mit der Software eine für den Betrieb der Software vollständige Dokumentation (elektronisch oder in Papierform) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.
- 5.2 Der Lizenznehmer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Insbesondere darf der Lizenznehmer dem Endnutzer die für ihn bestimmte Dokumentation übergeben.

6. Umfang der Pflegeleistungen

- 6.1 Die Pflegeleistungen durch RUAG können „remote“ und während ihrer Bürostunden erbracht werden und umfassen kleine Änderungen an der Software sowie die Korrektur von Programmierfehlern. Falls im Vertragsdokument nicht anderes festgelegt wurde, ist die Erbringung von acht Stunden Pflegeleistungen durch RUAG von der Entschädigung während der Dauer von 90 Tagen nach Lieferung des Produkts gedeckt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Pflegeleistungen zu den im Vertragsdokument aufgeführten Sätzen verrechnet.
- 6.2 RUAG bietet Pflegeleistungen einschliesslich der Leistungen zu den im Vertragsdokument festgelegten Ansätzen an. Solche Pflegeleistungen werden von RUAG im Vertragsdokument als zusätzliche Leistungen angeboten: sie können z.B. Installationsleistungen, Ausbildung und allfällige neue Versionen umfassen.
- 6.3 RUAG ist in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, Unterhalt und/oder Pflege zu leisten:

- Falls die Software auf Hardware oder mit Software installiert wird, die RUAG nicht genehmigt hat;
- Falls das Produkt durch den Lizenznehmer beschädigt oder modifiziert wurde;
- Falls sich Probleme auf Grund von fahrlässigem Verhalten des Lizenznehmers ergeben, oder das Produkt nicht gemäss der durch RUAG zur Verfügung gestellten Dokumentation verwendet wurde;

7. Weitervertrieb des Produkts

Falls der Lizenznehmer beabsichtigt, das Produkt an einen Dritten weiterzuverreiben, hat er RUAG unverzüglich zu benachrichtigen und alle angemessenen Informationen zu liefern. Vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung (z.B. ITAR, EAR) und der Unterschrift der betreffenden Endnutzererklärung durch den Endnutzer, falls erforderlich, können die Parteien sodann im Vertragsdokument eines der folgenden Weitervertriebsmodelle vereinbaren:

- Unterlizenz: RUAG gewährt dem Lizenznehmer das Recht, das Produkt an einen bestimmten Endnutzer oder eine definierte Anzahl Endnutzer zu vertreiben, so dass dem Endnutzer ein nicht-übertragbares und nicht-ausschliessliches Recht zur Verwendung des Produkts gewährt wird.

Das Recht zum Vertrieb beinhaltet insbesondere das Recht zur Vermietung der Software und zur Erbringung von Dienstleistungen.

- Vermittler: Der Lizenznehmer benachrichtigt RUAG über das Ersuchen des potentiellen Kunden, das Produkt zu verwenden, und RUAG bietet dem Kunden einen Endnutzer-Lizenzvertrag an, oder gewährt dem Lizenznehmer das Recht, im Namen von RUAG einen Endnutzer-Lizenzvertrag abzuschliessen.

8. Information

Auf Verlangen von RUAG liefert der Lizenznehmer Informationen, um die Lösung technischer Probleme zu erleichtern. Im weiteren informiert der Lizenznehmer die RUAG nach bestem Wissen über allfällige Störungen oder Programmierfehler.

9. Vergütung

- 9.1 Die Vergütung erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung oder einer wiederkehrenden Gebühr. Unterhalt und Pflegedienstleistungen können auf Grund der im Vertrag aufgeführten Sätze berechnet werden.
- 9.2 Die Vergütung gilt die im Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte und Dienstleistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Mehrwertsteuer, Zölle, usw.).

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an RUAG zahlbar.
- 10.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind.

11. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 11.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten wehrt RUAG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Lizenznehmer informiert RUAG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt RUAG die Führung einen allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Lizenznehmer RUAG ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen.
- 11.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt RUAG die dem Lizenznehmer entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Einigung übernimmt RUAG die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 11.3 Im weiteren anerkennt der Lizenznehmer, dass RUAG das Produkt modifizieren darf, um eine mutmassliche Verletzung zu verhindern, vorausgesetzt dass eine solche Modifizierung die Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt. Falls eine Modifizierung technisch oder kommerziell nicht vernünftig ist, behält sich RUAG das

Recht vor, diesen Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist RUAG nur verpflichtet, die Lizenzgebühr zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf weitere Entschädigungen.

12. Gewährleistung

12.1 RUAG gewährleistet während 90 Tagen nach Lieferung des Produkts, dass das Produkt bei normalem Gebrauch die in der durch RUAG zur Verfügung gestellten Dokumentation beschriebene Leistung erbringt. Bezüglich der Unterhalts- und Pflegeleistungen verpflichtet sich RUAG zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der vereinbarten Leistung gemäss dem einschlägigen Standard.

12.2 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, gewährleistet RUAG weder, dass die Software fehlerfrei oder ohne Unterbruch betrieben werden kann, noch dass sie die Bedürfnisse des Lizenznehmers erfüllt (zum Beispiel Kompatibilität mit einer bestimmten Software).

12.3 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet RUAG nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatz. Weitere Ansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn eine Nachbesserung oder ein Ersatz nach Meinung von RUAG nicht vernünftig erscheinen, kann RUAG den Vertrag kündigen und die Lizenzgebühr zurückzuerstatten.

13. Haftung

RUAG haftet nur für grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen. Die Haftung für Hilfspersonal ist ausgeschlossen.

14. Bewilligungen und Exportbestimmungen

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lizenznehmer alle zur Erlangung der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligungen notwendigen Vorkehrungen. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. RUAG unterstützt den Lizenznehmer hierbei angemessen.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrags. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifelsfall sind alle Informationen vertraulich zu behandeln.

15.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gericht, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

15.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

15.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

15.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Lizenznehmer auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit RUAG besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

15.6 **Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten.**

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, der schweizerischen Gesetzgebung entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

16.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns sowie Geschäftspartner im In- und Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

16.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

17. Compliance

17.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Frauenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit

17.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

17.3 Der Lizenzgeber verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

17.4 **Verletzt der Lizenzgeber vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens CHF 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Lizenzgeber nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.**

18. Kündigung

18.1 Wird ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er durch beide Parteien auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Falls im Vertragsdokument nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Parteien können die Pflegeleistungen jederzeit separat kündigen.

18.2 Der Lizenzvertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt. Dies stellt das einzige Rechtsmittel des Lizenznehmers dar.

18.3 Der Lizenznehmer hat das Original und allfällige Kopien der Software zu vernichten und dies auf Anfrage hin innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

19. Abtretung und Verpfändung

19.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger, schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

20. Verrechnung

Der Lizenznehmer hat keinen Verrechnungsanspruch.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Im Übrigen gilt materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987). Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.
- 21.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von RUAG zuständig.